

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Abt. 2, Referat 210 Luftverkehr</b> Schloßstraße 6-8 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
2.	<b>Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V</b> Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
3.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Ref. Infra I 3</b> Postfach 2963 53019 Bonn	13.04.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
4.	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock</b> Doberaner Straße 114 18057 Rostock	09.05.2022	<p><b>1. Planungsinhalt</b> Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 soll die Verlagerung und Verkaufsflächenenerweiterung eines Lebensmittelvollsortimenters (REWE), eines Discounters (ALDI) sowie eines Getränkemarktes innerhalb des Grundzentrums Satows ermöglicht werden. Die Erweiterungen sind am aktuellen, zentraler in der Gemeinde gelegenen Standort nicht möglich, sodass ein Nahversorgungszentrum mit einer VKF von ca. 3.550 m<sup>2</sup>, bestehend aus einem REWE mit ca. 1.850 m<sup>2</sup> VKF, einem ALDI mit ca. 1.200 m<sup>2</sup> VKF sowie einem Getränkemarkt mit 500 m<sup>2</sup> VKF, in Randlage der Gemeinde geplant wird. Daneben soll eine kleine Restfläche einem Fleischer o.ä. zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde beabsichtigt den FNP im Parallelverfahren zu ändern.</p> <p><b>2. Beurteilungsgrundlagen</b> Vorbereitend hat die Gemeinde Satow durch Stadt + Handel im März 2021 ein Nahversorgungskonzept für die Gemeinde erarbeiten lassen. Mit diesem wurden ein Zentraler Versorgungsbereich „Ortszentrum Satow“ sowie ein Nahversorgungszentrum „Fritz-Reuter-Straße“ identifiziert. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Nahversorgungszentrums. Die Nachnutzung der Einzelhandelsimmobilien im Ortszentrum wurde im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes ausführlich diskutiert. Die Vorzugsvariante einer Nachnutzung durch einen Lebensmitteleinzelhändler erfolgt nicht, da der Investor beabsichtigt, die Immobile für betreutes Wohnen und eine Pflegeeinrichtung zu nutzen.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>3. Ergebnis der Prüfung</b>  Dem Entwurf des B-Planes Nr. 39 der Gemeinde Satow für das „Nahversorgungszentrum Satow“ stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es wird, wie auch bereits mit Schreiben der obersten Landesplanungsbehörde vom 05.05.2021 mitgeteilt, „die Planung des Nahversorgungszentrums am Standort Fritz-Reuter-Straße landesplanerisch mitgetragen.“  Das Vorhaben wird im Amt unter der Reg.-Nr. 2_055/19 erfasst.</p> <p><u>nachrichtlich per E-Mail:</u></p> <p><b>Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit</b>  Frau Blankenburg  <a href="mailto:tanja.blankenburg@em.mv-regierung.de">tanja.blankenburg@em.mv-regierung.de</a></p> <p><b>Landkreis Rostock</b>  <b>Amt für Kreisentwicklung</b>  <a href="mailto:bauleitplanung@lkros.de">bauleitplanung@lkros.de</a></p>	
5.	<b>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt M-V</b> <b>Geschäftsbereich Schwerin</b> <b>Geschäftsbereich Rostock</b> Werderstraße 4, Wallstraße 2 19055 Schwerin, 18055 Rostock		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
6.	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Rostock</b> Kopernikusstraße 1a 18061 Rostock		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
7.	<b>Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</b> Lübecker Straße 289 19059 Schwerin	07.04.2022	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.	<b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</b> <b>Archäologie und Denkmalpflege</b> Domhof 4/5 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
9.	<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V und technische Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit</b> Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock	09.05.2022	<p>Zu den eingereichten Unterlagen gebe ich aus der Sicht des Arbeitsschutzes folgende Stellungnahme ab:            Von Seiten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock bestehen keine Einwände.</p> <p>Für den Fall des Auffindens von Altlasten werden folgende Hinweise aus der Sicht und Zuständigkeit des LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock gegeben:  <u>Kontaminierte Bereiche</u>            Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche - im Sinne des Gefahrstoffrechts - festgestellt werden, sind diese dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock umgehend anzuzeigen.            GefStoffV § 18 (2), (3) i. V. m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen -</p> <p><u>Kampfmittel / Munition</u>            Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach §7 Sprengstoffgesetz (SprengG) sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Staatliche Munitionsbergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin) die weitere Vorgehensweise fest.</p> <p><u>Bauvorhaben Vorankündigung</u>            Bauvorhaben / Bautätigkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2 (2) Baustellenverordnung (BaustellV) dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält.</p> <p><u>Durchführung von Bauvorhaben, Vorankündigung, Verantwortlichkeiten, gemäß. Baustellenverordnung (BaustellV)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bauherr trägt die Verantwortung für das Bauvorhaben gemäß BaustellV.</li> <li>- Den Bauherrn obliegt die Pflicht zur Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b>            Die vom LAGUS gegebenen Hinweise werden auf der Planzeichnung unter Hinweise wie folgt übernommen:</p> <p><u>Kontaminierte Bereiche</u>            Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche - im Sinne des Gefahrstoffrechts - festgestellt werden, sind diese dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock umgehend anzuzeigen.            GefStoffV § 18 (2), (3) i. V. m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen -</p> <p><u>Kampfmittel / Munition</u>            Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach §7 Sprengstoffgesetz (SprengG) sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Staatliche Munitionsbergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin) die weitere Vorgehensweise fest.</p> <p><u>Bauvorhaben Vorankündigung</u>            Bauvorhaben / Bautätigkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2 (2) Baustellenverordnung (BaustellV) dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält.</p> <p><u>Durchführung von Bauvorhaben, Vorankündigung, Verantwortlichkeiten, gemäß. Baustellenverordnung (BaustellV)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bauherr trägt die Verantwortung für das Bauvorhaben gemäß BaustellV.</li> </ul>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauvorhaben / Bautätigkeiten sind gemäß §2 (2) BaustellV (ab einem bestimmten Umfang) dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält.</li> <li>- Werden auf der Baustelle Arbeiten von Beschäftigten mehrerer Unternehmen ausgeführt, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen.</li> <li>- Für Baustellen, für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder Beschäftigte mehrerer Firmen tätig werden oder gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Bauherrn obliegt die Pflicht zur Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.</li> <li>- Bauvorhaben / Bautätigkeiten sind gemäß §2 (2) BaustellV (ab einem bestimmten Umfang) dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält.</li> <li>- Werden auf der Baustelle Arbeiten von Beschäftigten mehrerer Unternehmen ausgeführt, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen.</li> <li>- Für Baustellen, für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder Beschäftigte mehrerer Firmen tätig werden oder gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.</li> </ul>
10.	<b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg</b> An der Jägerbäk 3 18069 Rostock	17.05.2022	<p>Grundsätzlich gibt es aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) zum Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Folgende Hinweise sind jedoch zu beachten: Bereich Landwirtschaft</p> <p>Hinsichtlich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:</p> <p>Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.</p> <p>Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit landwirtschaftlich nicht nutzbare oder landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen vorzusehen.</p> <p>Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.</p> <p>Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf.</p>	<p><b>Zu Grundsätzlich Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können. Weitergehende Anforderungen im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.</p> <p>Bereich Immissionsschutz Wie bereits mit TÖB-Stellungnahme des StALU MM Nr. 125/20 vom 15.09.2020 zu diesem Bauvorhaben mitgeteilt, wird erneut auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage im Umkreis von einem Kilometer zum Vorhaben hingewiesen: In einer Entfernung von ca. 140 m in östlicher Richtung betreibt die Satower Milchproduktion eine Milchviehanlage (Gemarkung Satow, Flur 1, Flurstücke 358/8, 358/10, 358/18, 359/10, 359/12, 359/13, 359/24, 368, 369/4, 369/5, 369/6, 370) mit aktuell 1030 Rinder- und 135 Kälberplätzen. Durch eine heranrückende Bebauung an die vorgenannte Milchviehanlage wird diese in etwaigen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Bezüglich dieser Anlage ist weiterhin zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Luftschadstoffe in Form von Ammoniak und Stickstoff, Bioaerosolen und Staub, Schall sowie Gerüche innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können. Die Milchviehanlage der Satower Milchproduktion ist eine Altanlage nach § 67 BImSchG und erst durch Inkrafttreten der geänderten 4. BImSchV im Jahr 2001 genehmigungsbedürftig geworden. Da keine genehmigungsrechtlichen Änderungen an der Anlage vorgenommen wurden, liegen dem StALU MM keine Gutachten vor. Zu den Schall-, Staub- und Geruchsemissionen durch die Milchviehanlage bzw. entsprechender Immissionen am Vorhabenstandort liegen dem StALU MM keine genaueren Angaben vor. Das StALU MM kann daher keine Beurteilung über die auftretenden Immissionen treffen. Dementsprechend kann auch nicht abgeschätzt werden, inwiefern sich Grenzwerte für die geplanten Baugrundstücke im gesetzlichen Rahmen bewegen bzw. ob die durch die Anlage verursachten Immission zu unzumutbaren Störungen und letztlich zu (Rechts-) Streitigkeiten führen würden. Aufgrund der geringen Entfernung sind entsprechende Gutachten durch den Planenden anzufertigen. Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.</p>	<p><b>Zu Immissionsschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In der Begründung unter dem Pkt. 7 Immissionsschutz werden Ausführungen zur benachbarten Milchviehanlage beschrieben. Dementsprechend sind im Ergebnis aufgrund des Abstandes des Plangebietes zur Milchviehanlage keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
11.	<b>Landesforst M-V Forstamt Güstrow</b> Gleviner Burg 1 18273 Güstrow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
12.	<b>Straßenbauamt Stralsund</b> Greifswalder Chaussee 63b Postfach 2543 18439 Stralsund, 18412 Stralsund	19.04.2022	<p>Ziel der Bauleitplanung: Der Bebauungsplan Nr. 39 "Nahversorgungszentrum Satow" der Gemeinde Satow hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums innerhalb der Gemeinde zu schaffen.</p> <p>Entscheidung Dem Bebauungsplan Nr. 39 "Nahversorgungszentrum Satow" der Gemeinde Satow wird aus Sicht der Straßenbauverwaltung in der vorliegenden Fassung grundsätzlich zugestimmt. Es sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zwingend zu beachten.</p> <p>Hinweise und Auflagen Das Vorhaben liegt an der Landesstraße 10, im Abschnitt 70. Die Landesstraße befindet sich in der Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird durch das Straßenbauamt Stralsund verwaltet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 39 "Nahversorgungszentrum Satow" der Gemeinde Satow befindet sich innerhalb einer nach § 5 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) festgesetzten Ortsdurchfahrt. Im Bereich des Plangebiets befinden sich zwei Kurven, teilweise erhebliche Böschungen und ein Radweg. Es gilt eine maximal erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h. Die konkrete verkehrliche Erschließung des Grundstücks ist über eine neu anzulegende Zufahrt (km 0,655) zur Landesstraße 10 vorgesehen. Um einen störungsfreien und sicheren Verkehrsablauf am Anschluss der L 10 zu gewährleisten, ist die Durchführung einer verkehrstechnischen Untersuchung erforderlich. Ziel der Untersuchung ist der Nachweis, dass der geplante Anschluss für den bestehenden und den durch das Plangebiet induzierten Verkehr ausreichend leistungsfähig ist. Sofern Ausbaumaßnahmen im Zuge der Landesstraße 10 erforderlich werden, gehen diese zu Lasten des Vorhabenträger. Für die geplante Zufahrt sind der Straßenbauverwaltung detaillierte Planungsunterlagen rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise des Straßenbauamtes Stralsund werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Zulassungsebene berücksichtigt.</p>



Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		09.05.2022	<b>Amt für Straßenbau- und Verkehr</b> <b>SG Straßenbau</b> <input checked="" type="checkbox"/> keine Anregungen	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu Amt für Straßenbau- und Verkehr SG Straßenbau</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>          Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
		27.04.2022	<b>SG Straßenverkehr</b> Es wird weiterhin um Beachtung der zum Vorentwurf vom 01.05.2020 abgegebenen Stellungnahme der Unteren Straßenverkehrsbehörde gebeten. Diese ist nochmals beigefügt.  Zum o.g. Bauleitplan werden folgende Anregungen und Hinweise, auch bereits in Hinsicht auf die nachfolgende Erschließungsplanung, gegeben: 1. Es wird angeregt, in der Planbegründung die Notwendigkeit der Verschiebung der bestehenden Zufahrt in Richtung des Ortszentrum (kurviger Verlauf der L 10 zu begründen. Einer Verschiebung wird nur zugestimmt, wenn die technischen Parameter umsetzbar sind. Es wird angeregt, diese bereits jetzt zu untersuchen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der betreffende Bereich der künftigen Zufahrt durch VZ 295 Fahrstreifenbegrenzung S gekennzeichnet sind. Ein Überfahren ist damit nicht zulässig. Es wird angeregt zu prüfen, ob die bestehende Zufahrt beibehalten werden kann.  2. Es wird angeregt, die erforderlichen Sichtdreiecke für die Anfahrt zu ermitteln und im Plan darzustellen. Ausreichende Sichtbeziehungen müssen auch auf den straßenbegleitenden Geh- und Radweg (Zweirichtungsverkehr VZ 240) gegeben sein. Auf die Hanglage zur L 10 im Bereich der neuen Zufahrt hin wird hingewiesen.  3. Es vorausgesetzt, dass in Hinsicht auf das Nichterfordernis einer Linksabbiegespur eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung für die L 10 durchgeführt wurde.	<p><b>Zu SG Straßenverkehr</b>  <b>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:</b></p> <p><b>Zu 1.</b>          Die Hinweise des SG Straßenverkehr werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf der Zulassungsebene berücksichtigt. Gemäß dem zugrunde liegenden Städtebaulichen Konzeptes ist aufgrund der Anforderungen der anzusiedelnden Einzelhandelsbetriebe die Anordnung der Zufahrt erfolgt. Gemäß dem Grundsatz nur so viel Flächen (Plangebiet) wie nötig in Anspruch zu nehmen, wurde ein sehr kompaktes städtebauliches Konzept entwickelt. Dementsprechend wurde die Ein- und Ausfahrt im Plangebiet dargestellt.</p> <p><b>Zu 2., 3., 4. und 5.</b>          Die Hinweise des SG Straßenverkehr werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf der Zulassungsebene berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		05.05.2022	<p>4. Das Vorhaben wird Auswirkungen auf eine verkehrssichere Führung von Fußgängern haben. Es wird daher angeregt, im B-Plan Belange des fußläufigen Verkehrs in/aus Richtung Heller Weg, Kammerhof etc....(Innerortsbebauung nördlich der L 10) zu betrachten. Derzeit existiert entlang der L 10 auf der nördlichen Fahrbahnseite keinerlei Wegführung für Fußgänger, eine Querung durch Fußgänger vom/auf den südlichen Fuß-/Radweg ist bedingt durch einen Graben nicht möglich.</p> <p>5. In Hinsicht auf die unter Punkt 6.6 Verkehr der Begründung dargestellte Planungsabsicht, eine Einmündung zu entwickeln mit zwei Ausfahrspuren auf die L 10 wird darauf aufmerksam gemacht, dass hierfür seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Zustimmung erteilt wird. Es besteht kein Verkehrsbedürfnis für diese Aufteilung von Ausfahrspuren ausgehend vom SOgE, darüber hinaus verdecken sich zwei nebeneinander in der Ausfahrt haltende Kraftfahrzeuge gegenseitig die Sicht, so dass Belange der Verkehrssicherheit betroffen sein können. Der Landkreis Rostock hat im Rahmen der Tätigkeit der Unfallkommission bereits an Knotenpunkten von Straßen einen Rückbau von gleichartigen Fahrspuraufteilungen veranlasst. Es wird entsprechend angeregt, die geplante ca. 18 m breite Zufahrt auf das für den Betrieb des Nahversorgungszentrums erforderliche Maß zu bringen und entsprechend festzusetzen.</p> <p><b>Umweltamt Untere Naturschutzbehörde</b> Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zu o.g. B-Plan-Entwurf wie folgt Stellung genommen: 1. Zufahrt Die Zufahrt ist derart angelegt, dass nicht die vorhandene Zufahrt und damit die Lücke in der straßenbegleitenden Jungbaumreihe genutzt wird, sondern eine Fällung von Alleebäumen erforderlich ist. Ich bitte Prüfung und Nachreichung der Unterlagen zum Verfahren einer Befreiung von gesetzlichen Alleenschutz. Ich weise auf die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände mit einer Frist zur Stellungnahme von vier Wochen hin.</p>	<p><b>Zu Umweltamt Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><b>Zu 1.</b> Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf der Zulassungsebene berücksichtigt. Die vorhandenen straßenbegleitenden 2 bis 3 Jungbäume in der Allee der Landesstraße L10 werden nicht gefällt, sondern werden im Bereich der neuen Zufahrt fachgerecht geborgen und in den Bereich der vorhandenen, bei</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2. Sicherung der externen Maßnahmefläche Die externe Maßnahmefläche ist grundbuchrechtlich zu sichern und sollte in den Hinweisdarstellungen des B-Planes als Kartendarstellung aufgenommen werden. Dies dient zum einen der Sicherung der Maßnahme im Flurstück als auch der Sicherung der Fläche über die Flurstücksbezeichnung hinaus.</p> <p>3. Externe Maßnahmefläche Die Maßnahmefläche soll dem Ausgleich von Eingriff als auch dem Ersatz von Nahrungsflächen für den Storch. Gewählt wurde der Maßnahmetyp 2.33 der HzE, welcher nur eine Nutzungsoption auf Mähwiese sichert. Um die Erreichbarkeit der Fläche für den Storch zu gewährleisten ist auch eine regelmäßige Mahd mindestens 2x jährlich zu gewährleisten. Der gewählte Maßnahmetyp ist für den Storch nicht geeignet bzw. muss die regelmäßige Mahd gesichert sein.</p>	<p>Umsetzung des Vorhabens zurück zu bauenden Grundstückszufahrt verpflanzt.</p> <p><b>Zu 2. und 3.</b> <b>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</b> Auf der Planzeichnung wird gemäß dem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde unter Hinweis folgender Hinweis redaktionell ergänzt:</p> <p>Externe Ausgleichsmaßnahmen Als externe Ausgleichsmaßnahme ist auf dem Flurstück 346/2 der Flur 1 in der Gemarkung Satow die Umwandlung von 17.000 m<sup>2</sup> Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese vorgesehen. Eine regelmäßige 2x jährliche Mahd ist zu gewährleisten. Diese Maßnahme ist grundbuchrechtlich zu sichern.</p>
		06.05.2022	<p><b>Untere Wasserbehörde</b> Aus Sicht der Untere Wasserbehörde ergeht folgende Stellungnahme: Die Forderungen der Ausgangsstellungnahme vom 01.09.2020 bleiben weiterhin bestehen. Es ist zu verzeichnen, dass bis dato kein Fachbeitrag nach WRRL bei der unteren Wasserbehörde eingereicht wurde. Es wird empfohlen, die Problematik der Niederschlagswasserreinigung und -ableitung bereits in diesem Verfahren abzustimmen, da dies Auswirkungen auf die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nach sich ziehen. Diese sind räumlich im B-Plangebiet anzuordnen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in die örtliche Vorflut ist nach wie vor gesondert zu beantragen.</p>	<p><b>Zu untere Wasserbehörde</b> Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf der Zulassungsebene berücksichtigt.</p>
		02.05.2022	<p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b> In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.</p>	<p><b>Zu untere Bodenschutzbehörde</b> Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Im erstellten Umweltbericht, der Bestandteil des Planentwurfes ist, wurde im Kapitel 2.2.4 das Schutzgut Boden am Standort beschrieben. Unter dem Pkt. 2.3.1.4 wurde</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		05.05.2022	<p>Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes nicht ausreichend auseinandergesetzt. Sie hat das Argument aus dem Vorverfahren, dass es sich im B-Plan-Gebiet überwiegend um wertvolle Böden (BWZ &gt; 50) handelt, in der Begründung und im Umweltbericht ignoriert. Der Part Bodenschutz dort ist allgemein gehalten und lässt sich problemlos auf alle Umweltberichte aller weiteren vom Planungsbüro durchgeführten Umweltberichte übertragen. Auf standortbezogene Details und konkrete bodenschutzfachliche Grundlagen wurde nicht eingegangen.</p> <p>Das nunmehr überplante Flurstück 57/3 der Flur 2 der Gemarkung Satow-Niederhagen hat lt. Angaben aus der Bodenschätzung einen Flächenanteil von 53,75% mit Böden der BWZ 50 und einen Flächenanteil von 4,41 % mit Böden der BWZ 52. Damit gibt es auf weit über der Hälfte des Flurstücks wertvolle Böden. Dieser Fakt wird in der vorgelegten Planung negiert.</p> <p>Die Gemeinde sollte darüber hinaus folgende bodenschutzrechtliche Belange klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und-pfaden,</li> <li>• Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mit Hilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,</li> <li>• Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,</li> <li>• Prüfung von Planungsalternativen,</li> <li>• Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),</li> <li>• Maßnahmen zu Überwachung</li> </ul> <p>Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im B-Plan-Gebiet nicht bekannt.</p> <p>Die allgemeinen bodenschutzrechtlichen Hinweise sind bereits Bestandteil der Planunterlagen.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b>  Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.  Durch die von der Gemeinde Satow in Auftrag gegebene Schallimmissionsprognose der öko-control GmbH, Schönebeck vom 11.02.2022 wurde schlüssig nachgewiesen, dass bei Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm an schutzbedürftigen Nutzungen zu erwarten sind.</p>	<p>den Auswirkungen der Planung und deren Umsetzung entsprechend bewertet. Hierzu wurden in die Bewertung die Ergebnisse des im Jahr 2021 erstellten Baugrundgutachtens für den Standort zu Grunde gelegt.</p> <p><b>Zu Untere Immissionsschutzbehörde</b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
14.	<b>E.DIS AG, Regionalbereich M-V Standort Neubukow</b> Am Stellwerk 12 18233 Neubukow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
15.	<b>HanseGas GmbH Netzdienste MV</b> Jägerstieg 2 18246 Bützow	21.04.2022	Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungen der Hanse-Gas GmbH. Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit unterirdischen Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
16.	<b>Stadtwerke Rostock AG</b> Postfach 151133 18063 Rostock		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
17.	<b>Rheingas Handel GmbH</b> Güstrower Straße 9 18292 Charlottenthal		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
18.	<b>Wasser- und Bodenverband "Warnow-Beke"</b> Neukirchener Weg 27 18246 Jürgenshagen		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
19.	<b>Zweckverband Kühlung</b> Kammerhof 4 18209 Bad Doberan	13.04.2022	Mit Datum vom 09.09.2020 hat der Zweckverband KÜHLUNG (ZVK) eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. In dem nun vorliegenden Entwurf wurden Planungsziele konkretisiert, die beabsichtigte künftige bauliche Nutzung kann den Immissionsbetrachtungen entnommen werden. Auf Grund der nun vorliegenden Informationen wird die Stellungnahme konkretisiert.  Trinkwasser: Grundsätzlich ist eine Erschließung mit Trinkwasser möglich. Die herzustellenden Anlagen sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem ZVK abzustimmen. Im Plangebiet verläuft abschnittsweise eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 PVC. Der Leitungsverlauf ist zu Gunsten des ZVK zu sichern.  Schmutzwasser: Grundsätzlich ist eine Erschließung mit Schmutzwasser möglich. Durch den ZVK werden Grundstücksanschlüsse von der außerhalb des B-Plan-Gebietes verlaufenden Abwasserdruckrohrleitung vorge-streckt. Das Schmutzwasser ist zu pumpen, die Errichtung von grundstückseigenen Abwasserpumpstationen ist erforderlich.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden die Hinweise des Zweckverbandes auf der Zulassungsebene entsprechend berücksichtigt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Niederschlagswasser:            Im Bereich des B-Plan-Gebietes betreibt der ZVK keine öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Die Einleitung des Niederschlagswassers ist grundsätzlich in das nord-östlich verlaufende Verbandsgewässer vorstellbar. Möglichkeiten und Umfang der Nutzung des Gewässers 1LV29 - 20/1 sind mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen. Gegebenenfalls zu errichtende Rückhalteinrichtungen verbleiben in Eigentum und Bewirtschaftung des Grundstückseigentümers.            Der ZVK ist bei der Erarbeitung des Niederschlagswasserkonzeptes zu beteiligen.            Der ZVK erhebt gemäß den Beitragsatzungen Anschlussbeträge für die Medien Trink- und Schmutzwasser. Wir weisen darauf hin, dass die alleinige Festsetzung eines Baufeldes das die künftige geplante bauliche Nutzung nicht berücksichtigt, die Beitragspflicht für die Baufeldfläche bedingt. Erhebliche Beitragsforderungen sind Folge der vorgesehenen Festsetzung.</p>	
20.	<b>Vodafone GmbH</b> Attilastraße 61-67 12105 Berlin	29.04.2022	<p>Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 07/04/2022 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Satow darstellen. (s. Anlage)            Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.            Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Abstände des Plangebietes zur Richtfunkstrecke sind größer als die notwendigen 25m.
21.	<b>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b> Südwestpark 38 90449 Nürnberg		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	
22.	<b>rebus, Regionalbus Rostock GmbH</b> Parumer Weg 35 18273 Güstrow	19.04.2022	<p>Nach Prüfung der Unterlagen stimmen wir den geplanten B-Plan Nr. 39 „Nahversorgungszentrum Satow“ zu. Sofern auf diesem B-Plan oder an der L 10 zusätzliche Haltestellen geplant sind, müssen diese mit rebus und dem SBA Stralsund abgestimmt werden. Der Ausbau der Haltestellen muss nach dem gültigen Haltestellenkonzept des Landkreises Rostock barrierefrei erfolgen.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
23.	<b>Verkehrsverbund Warnow GmbH</b> Stampfmüllerstraße 40 18057 Rostock		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
24.	<b>DEGES Berlin</b> Zimmerstraße 54 10117 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
25.	<b>Industrie- und Handelskammer Rostock</b> Ernst-Barlach-Straße 1-3 18055 Rostock	11.05.2022	<p><b>Entscheidung</b> Die IHK zu Rostock stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 39 „Nahversorgungszentrum Satow“ der Gemeinde Satow zu. Die Gründe unserer Entscheidung werden in der nachfolgenden Begründung näher erläutert.</p> <p><b>Begründung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die IHK zu Rostock setzt sich grundsätzlich für die Belange der regionalen Wirtschaft im Kammerbezirk, für den Fortbestand bereits bestehender gewerblicher und industrieller Nutzungen sowie für geeignete Neuansiedlungen ein. Nach Prüfung durch die IHK zu Rostock hat sich ergeben, dass sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 39 bisher keine IHK-Unternehmensstandorte befinden. Das Gelände ist noch unbebaut und wird nicht gewerblich genutzt. Gewerbliche Belange werden trotzdem berührt, da Standorte von IHK-zugehörigen Unternehmen innerhalb von Satow in das künftige NVZ verlagert werden. Die IHK zu Rostock begrüßt, dass die Expansion der Nahversorger ermöglicht wird. Um die Märkte auf den aktuellen Ausstattungsstand (qualitative Aufwertung) zu bringen, werden größere Flächen als bisher benötigt. Da eine Verkaufsflächenerweiterung an den Bestandsstandorten offenbar nicht möglich ist, ist der neue Standort im Außenbereich zu befürworten. Auch seitens der Nahversorger vor Ort besteht offensichtlich die Absicht, den Standort im Gemeindehauptort zu sichern.</li> <li>Die getroffenen Festsetzungen 1.1.1 und 1.1.2 zur Art der baulichen Nutzung im Textteil B sind durch die IHK zu Rostock zu prüfen, um auszuloten, inwieweit sich Möglichkeiten für gewerbliche Neu- bzw. Wiederansiedlungen ergeben könnten. Laut der TF 1.1.1 sind Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe für die Nahversorgung zulässig. Die TF 1.1.2 regelt die Ausnahmen (Schank- und Speisewirtschaften, sonstige Dienstleistungsbetriebe, Büronutzungen und Räume für freie Berufe). Es sind somit gewerbliche Ansiedlungen von IFIK-zugehörigen Unternehmen möglich. Wir stimmen deshalb dem B-Plan ebenso wie den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (zum SO gE) einschließlich der Sortimentsliste (TF 1.1.1) zu. Dass Ausnahmen für u.a.</li> </ol>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Dienstleistungsbetriebe möglich sein sollen (TF 1.1.2), ist aus gewerblicher Sicht zu begrüßen.</p> <p>Hinsichtlich der Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise hat die IFIK zu Rostock keine Bedenken. Wir verweisen dabei auch auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 18.09.2020.</p> <p>3. Die Gemeinde Satow verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). In diesem FNP ist für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 39 sieht ein SO gE vor. Der B-Plan wird somit nicht aus dem FNP entwickelt. Dem städtebaulichen Entwicklungsgebot wird nicht entsprochen. Der FNP unterliegt deshalb dem 1. Änderungsverfahren. Zu diesem Verfahren äußern wir uns separat.</p> <p>4. Zusammenfassend sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Planung aus wirtschaftlicher Sicht positiv zu beurteilen ist, da die Ausweisung eines SO gE die Bedürfnisse ansässiger Einzelunternehmen berücksichtigt. Dies wiederum steht aus Sicht der IHK zu Rostock dem wirtschaftlichen Gesamtinteresse nicht entgegen. Es handelt sich nicht um eine klassische Neuansiedlung, sondern „nur“ um eine innerörtliche Betriebsverlagerung. Diese Verlagerung ist wiederum zur Standortsicherung erforderlich. Zudem ist gutachterlich nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am neuen Standort nicht überschritten werden. Der zentrale Versorgungsbereich Ortszentrum Satow bleibt ebenfalls erhalten. Andere zentrale Orte werden auch nicht negativ beeinflusst.</p> <p>5. Redaktionelle und weitere Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des NVZ ist eine Verkaufsfläche von insgesamt 3.550 qm vorgesehen. In der amtlichen Bekanntmachung ist genau wie im Vorentwurf noch von 4.800 qm die Rede. Auf diesen Unterschied weisen wir hin.</li> <li>• Für die künftigen Altstandorte ist ein sinnvolles (ggf. gewerbliches) Nachnutzungskonzept zu empfehlen, sodass die Markthallen nicht lange leer stehen und sich somit kein städtebaulicher Missstand entwickelt.</li> </ul>	
26.	<b>Handelsverband Nord e.V. Geschäftsstelle Rostock</b> Kröpeliner Straße 92 18055 Rostock		<p><b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b></p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
27.	<b>WEMAG AG Leitungsauskunft</b> Obotritenring 40 19053 Schwerin	21.04.2022	Wir haben keine Planunterlagen erstellt, da Ihr Baugebiet nicht in unserem Netzgebiet liegt.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
28.	<b>Landesbereitschaftspolizeiamt M-V</b> An den Wadehängen 29 19057 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
29.	<b>Gemeinde Retschow über Amt Bad Doberan-Land</b> Kammerhof 3 18209 Bad Doberan	05.05.2022	Aus Sicht der beteiligten Gemeinden sind keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorzubringen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
30.	<b>Gemeinde Hohenfelde über Amt Bad Doberan-Land</b> Kammerhof 3 18209 Bad Doberan	05.05.2022	Aus Sicht der beteiligten Gemeinden sind keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorzubringen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
31.	<b>Gemeinde Bartenshagen-Par- kentin über Amt Bad Doberan-Land</b> Kammerhof 3 18209 Bad Doberan	05.05.2022	Aus Sicht der beteiligten Gemeinden sind keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorzubringen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
32.	<b>Gemeinde Bröbberow über Stadt Schwaan</b> Pferdemarkt 2 18258 Schwaan		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
33.	<b>Gemeinde Carinerland über Amt Neubukow-Salzhaff</b> Panzower Landweg 1 18233 Neubukow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
34.	<b>Stadt Kröpelin</b> Markt 1 18236 Kröpelin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	